



Foto: bongkarn thanyakij – Pexels; Autorenbild: Wipp

Stellungnahmen auf Begehungs- und Prüfberichte

Teil II: Erarbeitung der Stellungnahme „Das lassen wir so nicht stehen!“

von Michael Wipp

Nachdem der vorliegende Bericht in der beschriebenen Form bearbeitet wurde, erfolgt jetzt die inhaltliche Bewertung unter Einbezug derjenigen verantwortlichen Mitarbeiter vor Ort, welche die individuellen Situationen der Pflegebedürftigen am besten kennen. Dabei geht es jetzt darum, beschriebene Sachverhalte auf den individuell bewohnerbezogenen Praxisbezug zu analysieren und zu überprüfen, ob diese tatsächlich zutreffend sind.

Wenn nicht, wird es erforderlich, geeignete Dokumente, Nachweise zu beschaffen, welche das Gegenteil oder den eigenen



Michael Wipp

Standpunkt nachweislich untermauern. Das können u. a. sein:

- Inhaltliche Verweise auf Passagen aus Expertenstandards
- Textpassagen aus den diversen MDS- Grundsatzstellungen
- Textpassagen aus der Anlage 4 der QPR (Erläuterungen)
- Belege aus anerkannter Fachliteratur (Fachzeitschriften, Fachbücher)
- Nachweise aus einrichtungsinternen Dokumenten, die nicht unmittelbarer Bestandteil der Pflegedokumentation sind („weitere Informationsquellen“; QPR)

- Einbezug früherer Prüf- oder Begehungsberichte, weil identische Sachverhalte von inzwischen anderen Prüfpersonen abweichend beurteilt werden

Die in diesem Beitrag gewählte Form der Stellungnahme soll als Beispiel dienen, jetzt den Prüf-/Begehungsbericht in der Einrichtung aufzubereiten (siehe Kasten rechts).

Nach Fertigstellung der Stellungnahme wird abschließend noch ein Begleitschreiben dazu verfasst, in welchem auf die beiliegende Stellungnahme nebst Anlagen verwiesen wird. Dabei kann beispielsweise bereits kurz und auszugsweise auf zentrale Punkte eingegangen werden. Genauso kann auch ein Dank für eine qualifizierte und konstruktive Prüf- oder Begehungssituation angesprochen werden. Zusammen mit diesem Begleitschreiben gehen Stellungnahme und Anlagen (fristgerecht) zur Post; von allen Dokumenten geht eine Kopie in die hausinterne Ablage „Qualitätsprüfung am XY“. Eine umfangreiche Stellungnahme kann – je nach dem Umfang an beschriebenen „Mängeln“ im Bericht - durchaus auf 30 bis 40 DIN A4-Seiten kommen. Dieser Aufwand sollte nicht gescheut werden. Oder wird die Einrichtung gefragt, ob sie einen bis 200-seitigen Bericht haben möchte?

Die Stellungnahme gliedert sich in folgende Rubriken:

1. Bezugnahme
(z. B. Seitenverweis/Prüfnummer aus Bericht)
2. Bewertung gemäß Prüfbericht
3. Begründung zur Bewertung aus Prüfbericht (=Textauszug)
4. Stellungnahme der Einrichtung
5. Maßnahmen der Einrichtung
6. Umsetzung/Durchführung
7. Verantwortlich
8. Umsetzung bis/erfolgt am: ...
9. Anlagen

In jeder Einrichtung, insbesondere bei großen Trägerverbänden sollte eine fortlaufende Übersicht mit folgender Dokumentation über alle Einrichtungen hinweg erfolgen (SGB XI u. LHeimG):

Abbildung 1: Stellungnahme Prüfbericht Beispiel

Bezeichnung/Name der Pflegeeinrichtung (IK-Nummer)

Stellungnahme zu dem Prüfbericht nach §§ 114 ff SGB XI vom XX.XX.XXXX zur Qualitätsprüfung durch den MDK am XX.XX.XXXX; Prüferinnen: Namen und Qualifikationen gem. Prüfbericht; Namen/Funktionen der Einrichtungsseitig begleitenden Personen Einrichtungslogo

1	2				3	4	5	6	7	8	9
Bezugnahme Prüfbericht	Bewertung Prüfbericht				Begründung zur Bewertung aus Prüfbericht	Stellungnahme der Pflegeeinrichtung	Maßnahmen der Pflegeeinrichtung	Umsetzung/ Durchführung	Verantwortlich	Umsetzung bis/erfolgt am:	Anlagen Nr. analog zu P/Nr.
VP X											
Seite X, QB X/QA X	A	B	C	D							

Spalte 1 „Bezugnahme“: Genauer Verweis für die Sachbearbeiter bei der PflegeklasseK/der Heimaufsicht, damit die Bezugnahme einwandfrei den Inhalten des Berichts zugeordnet werden kann.

Spalte 2 Bewertung Prüfbericht: Bezogen auf Qualitätsprüfungen durch den MDK „A, B, C oder D“ -Bewertung. Bei Begehungsberichten analoge Bezugnahme auf die dort angewandte Struktur.

Spalte 3: „Ergebnisse der Qualitätsprüfung“: Hier wird ohne Kommentierung und ohne Interpretation wortwörtlich die Beschreibung aus dem Bericht übernommen – bezogen auf den zu kommentierenden Sachverhalt. Um den konkreten Bezug herstellen zu können, darf die Übernahme des beschriebenen Sachverhalts aus dem Prüfbericht nicht zu knapp gewählt sein. Auf gar keinen Fall sollten Interpretationen vorgenommen werden, weil dann nicht nur für den Sachbearbeiter auf der Gegenseite es schwer ist einen Bezug herzustellen, sondern auch weil dann die einrichtungsinterne Stellungnahme nicht mehr auf den Inhalten des Prüfberichts aufbaut, sondern auf der Interpretation beruht – das ist gefährlich.

Spalte 4 „Stellungnahme der Pflegeeinrichtung“: In dieser Spalte erfolgt der Kommentar zu dem in der Spalte 3 eingetragenen Prüfergebnis. Diese Bearbeitung ist unabhängig davon, ob dem beschriebenen Sachverhalt an sich zugestimmt wird oder nicht. In dieser Spalte wird der Sachverhalt aus dem Bericht aus Sicht der Pflegeeinrichtung fundiert fachlich kommentiert.

Legende:
Auflistung der innerhalb der Stellungnahme verwendeten Kürzel: VP = Versorgte Person; QB = Qualitätsbereich der QPR; QA = Qualitätsaspekt Nummer = Bezugnahme innerhalb des Qualitätsbereiches;

Dienstleistungen, Personal und Fachveranstaltungen

- Dokumentation des Datums der Qualitätsprüfung/Begehung Heimaufsichtsbehörde
- Dokumentation Eingangsdatum des Prüfberichts/Begehungsbereiches
- Eingang der vorläufigen Qualitätsinformationen über die Pflegeeinrichtung
- Termin zum Ablauf der Kommentar-Frist beachten (QDVS, Anlage 3, Ziffer 3.4)
- Dokumentation des Datums, Versand der Stellungnahme
- Prüfen, ob Fristverlängerung bei den Qualitätsinformationen erforderlich ist
- Dokumentation Datum des Eintreffens des Antwortschreibens

Hier beginnt der Vorgang möglicherweise erneut: Prüfen der Argumentation in Bezug auf das erhaltene Antwortschreiben, ggf. zu einzelnen Punkten erneute Stellungnahme u.s.w.

Doppelprüfungen und Bürokratie

Ein Ende der jährlichen Doppelprüfungen von MDK und Heimaufsichtsbehörden würde massiv zum Bürokratieabbau beitragen, Kosten auf allen Seiten einsparen, den

Einrichtungen Zeit für deren eigentliche Aufgaben zurückgeben und die Qualität in den bundesdeutschen Pflegeeinrichtungen definitiv nicht negativ beeinträchtigen.

„Bis heute ist es den politisch Verantwortlichen nicht gelungen, das Geflecht der Doppelprüfungen identischer Sachverhalte nachhaltig wirklich zu entflechten.“

Dabei wäre es so einfach: der MDK/PKV prüft die Qualität der Leistungen und die regionalen Heimaufsichtsbehörden, mit deren hochinteressanten bundeslandspezifischen Bezeichnungen, vor allem personelle, bauliche Standards etc. Das wird aber abgetan mit dem Verweis auf das Leistungs- und Ordnungsrecht. Kritische Zeitgenossen vermuten andere Beweggründe eine klare Aufgabentrennung zu verhindern. Zumindest für einen Teil der Pflegeeinrichtungen ist jetzt eine Entspannung der Lage zu erwarten, wenn diese nach den

Abbildung 2: Stellungnahme Prüfbericht Beispiel

Bezeichnung/Name der Pflegeeinrichtung (IK-Nummer)

Stellungnahme zu dem Prüfbericht nach §§ 114 ff SGB XI vom XX.XX.XXXX zur Qualitätsprüfung durch den MDK am XX.XX.XXXX; Prüferinnen: Namen und Qualifikationen gem. Prüfbericht; Namen/Funktionen der Einrichtungsseitig begleitenden Personen

Einrichtungslogo

2

3

4

5

6

7

8

9

Spalte 5 „Maßnahmen der Pflegeeinrichtung“: In dieser Spalte wird in der Regel nur dann etwas eingetragen, wenn in Spalte 4 bekundet wird, dass der in Spalte 3 beschriebene Sachverhalt des MDK/der Heimaufsicht zutreffend ist. Hier werden also unmittelbar diejenigen Maßnahmen genannt, welche geeignet sind, das genannte Defizit/den Qualitätsmangel unmittelbar und langfristig nicht wieder auftreten zu lassen. Es werden also keine nebulösen Anekdoten eingetragen, sondern nachvollziehbare den Sachverhalt beseitigende konkrete Maßnahmen. Gegebenenfalls werden dazu Unterlagen in der Anlage beigefügt.

Spalte 6 „Umsetzung/Durchführung“: Die Stellungnahme wird einrichtungsintern als Projektplan zur nachhaltigen Umsetzung verstanden. Folgerichtig wird hier – bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt innerhalb der Bearbeitungszeile – die für die Umsetzung und Durchführung zuständige Qualifikations-/ Fachebene benannt. WBL, Pflegefachkräfte, Mitarbeiter (das kommt auf den jeweiligen Sachverhalt an).

Spalte 7 „Verantwortlich“: Hier wird die Verantwortliche Person benannt. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Umsetzungs- und Durchführungsebene, in vielen Fällen sogar gar nicht. Tatsächlich wird aber hier oftmals die Verantwortliche Pflegefachkraft benannt sein müssen, weil sie gegenüber den Pflegekassen der Ansprechpartner ist und vertragsgemäß die Verantwortung trägt – unabhängig von der Frage interner Delegationen; im Falle der Heimaufsichtsbehörden die Einrichtungsleitung. Hier sind möglicherweise auch die Hygieneverantwortliche zu benennen oder andere Stabsstellen wie die Qualitätsbeauftragten der Einrichtung. Aus Sicht der Kostenträger hat hier beispielsweise die letztendliche Verantwortung die Verantwortliche Pflegefachkraft.

Spalte 8 „Umsetzung bis/erfolgt am“: Hier wird unter Bezugnahme auf mögliche Auflagen oder die einrichtungsinterne Zeitplanung der Zeitpunkt der geplanten Umsetzung benannt. Auch dies dient der internen Zeitplanung im Verständnis eines Projektmanagements. Ebenso kann hier der Hinweis stehen „bereits erfolgt“.

Spalte 9 „Anlagen Nr. analog zu VP/Nr.“: Hier werden diejenigen Dokumente unter Bezugnahme auf die Nummer und Person im Prüfbericht ergänzt, welche insbesondere dazu dienen, die eigene fachliche Sicht zu der in der Spalte 4 beschriebenen Stellungnahme zu untermauern bzw. unvollständig wiedergegebene Prüfsituationen aus der Spalte 3 zu widerlegen.

Namen und Qualifikationen der an der Erstellung der Stellungnahme beteiligten Personen und Datum.

Legende:
 Auflistung der innerhalb der Stellungnahme verwendeten Kürzel; VP = Versorgte Person; QB = Qualitätsbereich der QPR; QA = Qualitätsaspekt Nummer = Bezugnahme innerhalb des Qualitätsbereiches;

neuen Regelungen des § 114 c Abs.1 SGB XI ab 2021 in einen Zweijahres-SGB XI-Prüfturnus kommen.

Reaktionen und Ausblick

Von den Heimaufsichtsbehörden erfolgt auf Stellungnahmen seitens der Einrichtungen nicht selten keine Reaktion (auch das ist eine, weil später die Behörde in einem Argumentationsnotstand kommen kann) analog zu der Einrichtung, die ihrerseits einen Begehungs- oder Prüfbericht nicht adäquat bearbeitet. Es wäre im Sinne eines einheitlichen und trägerübergreifenden Vorgehens wichtig, dass alle Einrichtungen zwingend Stellungnahmen schreiben, weil dann die Behörden ihrerseits die Erfahrung machen (müssen), was es bedeutet sich ständig mit Reaktionen auf quantitativ endlose Berichte befassen zu müssen. Unbenommen davon sollte es dem Selbstverständnis der Einrichtung entsprechen, nicht jede unqualifizierte Aussage unkommentiert stehen zu lassen. Gleichmaßen bietet die Stellungnahme die Möglichkeit, sich im Sinne einer Evaluation, konsequent mit den Inhalten des Berichtes auseinanderzusetzen und somit (nebenbei) auch im Sinne des Qualitätsaspektes 6.3 aus der aktuellen QPR tätig zu sein.

Über den Autor Michael Wipp

Inhaber WippCARE, Beratung & Begleitung für Pflegeeinrichtungen, langjährige Erfahrung im Management bundesweit tätiger diakonischer und privater Unternehmen der Pflege; Ausbildung in der Altenpflege und in der Krankenpflege; diverse Zusatzqualifikationen; berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet der Altenhilfe in unterschiedlichen Positionen, Dozenten – und Lehrtätigkeit; Autor und Co-Autor v. Fachbüchern u. zahlreichen Fachveröffentlichungen; Mehrjährige Aufsichtsrats- und Kuratoriumstätigkeiten. Mitglied im Landesvorstand des bpa Baden-Württemberg; Extern berufenes Mitglied der Enquetekommission Pflege des Landtags Baden-Württemberg 2014-2016; Extern geladener Sachverständiger zu der Konzentrierten Aktion Pflege, Arbeitsgruppe 2, des Bundesministeriums für Gesundheit.

www.michael-wipp.de



Nicht jammern, sondern machen: Wie Seniorenheime ihre Arbeitgebermarke stärken

von Silke Blumenröder

Wer neue Mitarbeiter oder Auszubildende für seine Pflegeeinrichtung gewinnen will, muss heutzutage beweisen, dass er ein guter Arbeitgeber ist. Denn gute Fachkräfte können sich inzwischen aussuchen, wo sie arbeiten wollen.

Wer gute Mitarbeiter sucht, sollte in erster Linie ein guter Arbeitgeber sein und dafür sorgen, dass „potentielle Bewerber das auch erfahren“, rät Christine Görzen, Mitgründerin der Initiative für gute Arbeit (IFGA) sowie der Initiative für Ausbildung (IFA). „Weil Fachkräfte in der Pflegebranche fehlen, sind Einrichtungen gefordert, ihre Arbeitgebermarke zu stärken“, so die Diplom-Betriebswirtin.